



Grundsätze für das Gemeindeleben zum Schutz der Gesundheit während der Corona-Pandemie

(Version 5.1 - Stand: 18. Juni 2021 – Änderungen in roter Farbe!!!)

A. Rechtliche Situation

Als Vorstand der Freikirche der STA in Rheinland-Pfalz, KdöR, sind wir zunächst rechtlich verantwortlich und auch haftbar dafür, dass die jeweils von staatlicher Seite geltenden Regelungen beachtet werden, wenn Adventgemeinden in Rheinland-Pfalz während der Corona-Pandemie gottesdienstliche Versammlungen durchzuführen.

Am 29. April 2020 haben wir deshalb folgende verbindliche Regelung per E-Mail an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, alle Gemeindeleitungen und den Landesausschuss Rheinland-Pfalz kommuniziert:

Wir sprechen als Vorstand der Freikirche in Rheinland-Pfalz, KdöR, hiermit allen Adventgemeinden auf dem Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz bis auf weiteres ein Verbot zur Durchführung von gottesdienstlichen Versammlungen und anderen Gemeindeveranstaltungen aus.

Die Durchführung von Gottesdiensten steht unter „Erlaubnisvorbehalt“: Sie wird für einzelne Gemeinden von uns erst dann genehmigt, wenn uns von den dortigen Gemeindeverantwortlichen (Pastorin bzw. Pastor, Gemeindeleitung bzw. Gemeindeausschuss) ein nachvollziehbares Hygienekonzept im Einklang mit den jeweiligen staatlichen Regelungen vorgelegt worden ist.

Die jeweils geltenden staatlichen Verordnungen sind im Internet unter folgendem Link einsehbar:

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>



Kommunen und Städte erlassen derzeit - durch regional bedingte Erhöhungen der Infektionszahlen - Regelungen, die die jeweiligen Landesverordnungen verschärfen. Die Verantwortlichen der einzelnen Adventgemeinden in Rheinland-Pfalz müssen sich jeweils vor Ort über die aktuell bestehenden Regelungen informieren. Die folgenden Grundsätze orientieren sich weiterhin an den Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz. Regionale Veränderungen, die zu beachten sind, können damit aber nicht abgedeckt werden.

Die Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz sieht für Landkreise und kreisfreie Städte die Möglichkeit vor, weitergehende Regelungen zu treffen, die dann auch von den dort ansässigen Adventgemeinden zu beachten sind. Bei größeren Veranstaltungen in geschlossenen Räumen wie im Freien erwarten wir, dass sich die Verantwortlichen der einzelnen Adventgemeinden in Rheinland-Pfalz vor Ort bei dem für sie zuständigen Gesundheitsamt über mögliche Sonderregelungen informieren.

Eine Anzeigepflicht für Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen bei den örtlichen Behörden ist aufgehoben.

Die Regelungen dieses Leitfadens im Blick auf den Mindestabstand und auf die Zahl von teilnehmenden Personen (siehe Abschnitt D, Punkte 1 und 2) gelten nicht für von einer Corona-Erkrankung genesenen bzw. gegen das Corona-Virus geimpften Personen mit vollständigem Impfschutz untereinander, sofern entsprechende Nachweise dafür den Gemeindeverantwortlichen vorgelegt werden können.



B. Berücksichtigung des 7-Tages-Inzidenzwerts

Die Verantwortlichen jeder Adventgemeinde haben sich am Tag vor einer Veranstaltung über den 7-Tages-Inzidenzwert von Neuinfektionen mit dem Coronavirus in dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zu informieren, auf deren Gebiet die Adventgemeinde sich versammelt. Für die Veranstaltungen am Wochenende ist der 7-Tages-Inzidenzwert an dem Freitag vor dem Wochenende der maßgebliche Wert.

Die Informationen sind im Internet unter folgendem Link zu finden:

<https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-warn-und-aktionsplan-rlp/>

Die Feier von Abendmahlsgottesdiensten in Präsenz (siehe Abschnitt D, Punkt 10) sowie gemeinsames Essen und Trinken vor, während oder nach der gottesdienstlichen Veranstaltung (siehe Abschnitt D, Punkt 11) sind möglich, so lange die 7-Tages-Inzidenz unterhalb von 50 liegt.

Sollte der 7-Tages-Inzidenzwert höher als 200 liegen, empfehlen wir der Ortsgemeinde dringend, auf die Durchführung von Präsenz-Gottesdiensten zu verzichten und auf andere bereits erprobte Formen des Gottesdiensts auszuweichen. Diese Empfehlung gilt besonders bei beengten Verhältnissen in den eigenen Gemeinderäumen.

C. Übertragungswege des Coronavirus

- Infektion durch Tröpfchen
- Infektion durch Kontakt
- Infektion durch Einatmen von Viren in Aerosolen

Vor der **Tröpfcheninfektion** schützen der Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).



Vor der **Kontaktinfektion** schützt das Verbot der Weitergabe von Gegenständen und das Vermeiden von Kontakt mit möglicherweise kontaminierten Flächen (z.B. Bücher, Noten, Türgriffe, Stuhllehnen, Waschbeckenarmaturen) sowie das häufige Händewaschen oder Desinfizieren.

Der **Schutz vor Aerosolen** ist nicht hinreichend erforscht. Das RKI bestätigt ein steigendes Risiko, wenn folgende Faktoren vorliegen (einzeln oder zusammen):

- Geschlossener und schlecht belüfteter Raum (je länger ungelüftet, desto gefährlicher)
- Viele Personen innerhalb von wenig Raumvolumen (je mehr Personen bezogen auf das Raumvolumen, umso gefährlicher)
- Sprechen mit steigender Lautstärke (je mehr Personen und je lauter, umso gefährlicher)
- Singen und Lippensummen
- Sportliche Aktivität

D. Verbindliche umzusetzende Regeln für gottesdienstlichen Versammlungen (SOLL-BESTIMMUNGEN)

1. Zu jedem Zeitpunkt von gottesdienstlichen Versammlungen ist das Abstandsgebot von 1,5 Meter zu beachten und sicherzustellen. Das gilt vom Betreten bis zum Verlassen der Veranstaltung und auch für die Anordnung der Sitzplätze im Gottesdienstraum. Von dieser Abstandsregel ausgenommen sind auf eigenen Wunsch:

- Personen, die im gleichen Haushalt zusammenleben;
- höchstens fünf Personen verschiedener Hausstände, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände im Alter bis zu einschließlich 14 Jahren dabei nicht mitgerechnet werden.
- **gegen das Corona-Virus geimpfte Personen mit vollständigem Impfschutz sowie von einer Corona-Erkrankung genesenen Personen, sofern Nachweise dafür den Gemeindeverantwortlichen vorgelegt werden können.**



2. Wenn die Stühle einzeln gestellt werden und/oder keine der Ausnahmen unter Punkt 1 greifen, ist der Besuch der gottesdienstlichen Versammlung wegen des Abstandsgebots zahlenmäßig so zu begrenzen, dass pro Person eine Fläche von 4 Quadratmetern im Gottesdienstraum zur Verfügung steht. Eine Besucherzahl von mehr als 100 Personen im Alter von über 6 Jahren ist als Großveranstaltung derzeit untersagt.

3. Um eine optimale Ausnutzung der Sitzplätze in einem Gottesdienstraum zu erreichen, empfehlen sich die gezielte Zuweisung von Sitzplätzen bzw. je nach Gemeindegröße auch die Verpflichtung für Gottesdienstbesucher zur Voranmeldung. Dies gilt besonders dann, wenn die komplette Auslastung der erlaubten Sitzplätze erwartet wird.

4. Bereits erteilte Erlaubnisse zur Wiederaufnahme von Gottesdiensten können durch geeignete Bestuhlung in Sitzgruppen (siehe Abschnitt D, Punkt 1) durch einen formlosen Antrag mit Fotos oder einer Skizze über die Bestuhlung des Gottesdienstraums im Blick auf die Obergrenze an teilnehmenden Personen erweitert werden.

5. Werden mehrere Gottesdienste in geschlossenen Räumen in Folge abgehalten, muss ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende des einen und Anfang des jeweils nächsten Gottesdienstes freigehalten werden. In dieser Zeit sind die Gemeinderäume gründlich zu lüften.

6. Während des gesamten Besuchs der gottesdienstlichen Veranstaltung in geschlossenen Räumen besteht für alle Personen die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. **Diese Pflicht entfällt auf einem festen Sitzplatz.**

Es sind ausschließlich medizinische Masken (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN 95 oder N95) als Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

Davon ausgenommen sind Kinder bis einschließlich 6 Jahren und Personen, die aufgrund einer Behinderung keine solche Bedeckung tragen können, sowie die Personen, die mit dem nötigen Abstand vom Podium aus zur Gemeinde sprechen (z.B. Leiter der Versammlung oder Verkündiger).

Personen, die aufgrund einer ärztlich attestierten gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, können an Gottesdiensten teilnehmen, sofern sie zu jedem Zeitpunkt den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern die Abstandsregelung (Abschnitt D, Punkt 1) beachtet wird.



7. Gemeindegesang ist nur im Freien zulässig. Im Rahmen von Gottesdiensten in geschlossenen Räumen sind musikalische Beiträge kleinerer Ensembles zulässig. **Der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist nach wie vor untersagt.**

8. Beim Betreten des Gemeindehauses sind die Hände unter fließendem Wasser zu waschen bzw. mit einem (begrenzt) **viruziden**¹ Desinfektionsmittel für Hände zu desinfizieren. Es sind zum Abtrocknen der Hände ausschließlich Einweg-Papierhandtücher zu verwenden.

9. Die gegenseitige Begrüßung von Personen durch Händeschütteln oder Umarmung sowie alle weiteren persönlichen Nahkontakte sind zu vermeiden.

10. Die Durchführung von Abendmahlgottesdiensten ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Wir empfehlen, aus Hygiene- und Abstandsgründen auf die Fußwaschung zu verzichten. Falls im Rahmen des Abendmahlgottesdienstes Fußwaschungen durchgeführt werden, sind alle Teilnehmenden verpflichtet, während dieser Zeit Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen und ihre Hände entweder vor und nach der Fußwaschung gründlich zu desinfizieren (siehe Abschnitt D, Punkt 8) oder während der Fußwaschung Einweghandschuhe zu tragen.
- Brot und Wein werden in für Lebensmittel geeigneten hygienischen Verpackungen vor dem Gottesdienst im Eingangsbereich an die Teilnehmenden ausgegeben oder auf den Sitzplätzen der Teilnehmenden bereitgestellt.
- Alternativ können Brot und Wein an die Teilnehmenden entsprechend der einzelnen Sitzgruppen im Gottesdienst nacheinander von einem festen Ort aus (z.B. Abendmahlstisch vorne am Podium) ausgegeben werden, wenn die austeilenden Personen (Pastor und Diakone) dabei Mund-Nasen-Bedeckung und Einweghandschuhe tragen. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, während sie sich im Gottesdienstraum bewegen. Der Verzehr von Brot und Wein geschieht erst auf dem eigenen Sitzplatz.
- Die Verwendung von Gemeinschaftskelchen für die Abendmahlsfeier ist aus Gründen des Infektionsschutzes untersagt.

¹ Antibakterielle Desinfektionsmittel sind unwirksam als Schutz gegen das Corona-Virus.



11. Gemeinsames Essen und/oder Trinken vor, während und nach der gottesdienstlichen Versammlung (z.B. Potluck, Bistro) ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Für den Gang zu dem Ort, an dem Speisen und/oder Getränke angerichtet sind, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- Die Speisen und/oder Getränke sind einzeln verpackt und werden zur Selbstbedienung bereitgestellt.
- Wenn Speisen und/oder Getränke aus offenen bzw. größeren Gefäßen durch einzelne dafür vorher bestimmte Personen ausgegeben werden, haben diese Servicepersonen Mundschutz und Einweghandschuhe zu tragen.
- Wenn Speisen und/oder Getränke aus offenen bzw. größeren Gefäßen zur Selbstbedienung bereitgestellt sind, sind von allen Teilnehmenden dort Einweghandschuhe zu tragen.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen, wobei der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Tischen beachtet wird.
- **An einem Tisch können gemeinsam sitzen (vgl. Abschnitt D, Punkt 1):**
 - A. nur die Angehörigen des eigenen Hausstands, (oder)**
 - B. maximal 5 Personen aus verschiedenen Hausständen, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahren nicht mitgerechnet werden (oder)**
 - C. von einer Corona-Erkrankung genesene Personen mit Personen, die einen vollständigen Impfschutz gegen das Corona-Virus erhalten haben.**

12. Im Rahmen der gottesdienstlichen Versammlung dürfen keine Gegenstände zwischen einzelnen Personen (abgesehen von Mitgliedern des gleichen Haushalts) weitergereicht werden. Liederbücher und Bibeln sind von den Besuchern selbst zum Gottesdienst mitzubringen.

13. Spendensammlungen müssen kontaktlos geschehen, z.B. durch ein Körbchen am Ausgang.

14. Für jede gottesdienstliche Versammlung ist eine verantwortliche Person zu benennen, die die Abstandsregeln beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraums prüft und ggf. korrigiert (z.B. Saaldiakon).



15. Für jede gottesdienstliche Versammlung ist eine verantwortliche Person zu benennen, die die Namen und Telefonnummern aller Anwesenden erfasst für den Fall, dass eine Infektionskette ermittelt und unterbrochen werden soll. Von Gästen der Gemeinde, deren Daten nicht durch die örtliche Gemeindevorstandesliste ermittelbar sind, ist zusätzlich die Adresse festzuhalten. Jede Teilnehmerliste wird von dem zuständigen Pastor für vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

16. Die sanitären Bereiche sowie Türklinken, eventuelle Treppengeländer und Handläufe sind vor oder nach der gottesdienstlichen Versammlung mit geeigneten Desinfektionsmitteln für Flächen gründlich zu reinigen.

17. Die für die eigene Ortsgemeinde vereinbarten Hygiene- und Abstandsregeln sind durch deutlich sichtbare Aushänge an zentralen Stellen im Gemeindehaus zu kommunizieren.

18. Es sind klare Absprachen auf Ebene der Gemeindeleitung zu treffen, wie mit absichtlichen Verstößen gegen die Hygiene- und Abstandsregeln umgegangen wird.

E. Empfohlene Regeln für gottesdienstliche Versammlungen (KANN-BESTIMMUNGEN)

1. Wir empfehlen allen Personen, die zur Risikogruppe von COVID-19 gehören, zu ihrem eigenen Schutz möglichst andere gottesdienstliche Möglichkeiten (z.B. Hope TV, Online-Gottesdienste, Gottesdienste per Telefonkonferenz) wahrzunehmen und nicht die gottesdienstliche Versammlung in einer Ortsgemeinde zu besuchen.

2. Wir empfehlen allen Personen mit Krankheitssymptomen dringend, nur nach Rücksprache mit dem Hausarzt und mit dessen ausdrücklicher Erlaubnis eine gottesdienstliche Versammlung in einer Ortsgemeinde zu besuchen.

3. Wir empfehlen, die gottesdienstlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen verkürzt durchzuführen und auf wesentliche Teile des Gottesdienstes zu beschränken.

4. Wir empfehlen, während der Dauer der gottesdienstlichen Versammlung für eine ausreichende Belüftung der Räume zu sorgen.



5. Wir empfehlen für den Fall, dass die mögliche Besucherzahl einer gottesdienstlichen Versammlung höher ist als die räumlichen Kapazitäten des Gottesdienstraums, mehrere Versammlungen zu unterschiedlichen Zeiten (unter Beachtung von Punkt 5 in Abschnitt D) anzubieten oder auch über eine Kombination aus gottesdienstlicher Versammlung und Video- bzw. Audioübertragung nachzudenken. Vielleicht lassen sich in Absprache und Zusammenarbeit mit anderen Kirchen vor Ort auch Vereinbarungen über die Nutzung ihrer größeren Räumlichkeiten treffen.

6. Wir empfehlen, Türen möglichst offen stehen zu lassen, um die Berührung von Türklinken zu vermeiden.

7. Wir empfehlen, die eventuelle Durchführung von Kindergottesdiensten an die jeweils gültigen staatlichen Regeln für Kindertagesstätten und Kindergärten anzupassen. Empfehlungen dazu finden sich unter:

<https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3. Fassung Hygieneempfehlungen Kita 23062020 Endfassung mit Logo.pdf>

F. Abschließende Hinweise

1. Wenn einer Adventgemeinde der Landeskörperschaft Rheinland-Pfalz vom Vorstand der Mittelrheinischen Vereinigung die Erlaubnis zur Durchführung von Gottesdiensten erteilt worden ist, können auch alle anderen Gemeindeveranstaltungen in den Gemeinderäumen durchgeführt werden. Dafür gelten die gleichen „Soll-Bestimmungen“ und „Kann-Bestimmungen“, wie sie für gottesdienstliche Versammlungen beschrieben worden sind, und die in der Gottesdiensterlaubnis festgelegte Obergrenze für die Personenzahl.

2. Für Vorhaben und Veranstaltungen, die nicht im Einklang mit den in Abschnitt D formulierten verbindlichen Regeln stehen, ist vorab zwingend die schriftliche Genehmigung des örtlichen Gesundheitsamts einzuholen und dem MRV-Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3. Sollten die örtlichen Behörden über diesen Leitfaden hinausgehende Schutzregelungen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erlassen, sind diese Regelungen von der örtlichen Adventgemeinde auch abweichend von diesem Leitfaden zu befolgen.



4. Da die Adventjugend (Jugend, Teens, CPA) ein eigenständiger Träger der freien Jugendhilfe ist, gelten ggf. abweichende Regelungen für ihre Veranstaltungen (CPA-Treffen, Jugendstunden etc.). Nähere Informationen dazu sind den Verantwortlichen im Bereich der Adventjugend bereits kommuniziert worden. Nachfragen dazu können an Juliane Schmidt gerichtet werden (Juliane.Schmidt@adventisten.de).

5. Für private Veranstaltungen in Gemeinderäumlichkeiten gelten ggf. andere Hygiene- und Abstandsregeln sowie andere Obergrenzen für die Anzahl der teilnehmenden Personen. Die Bedingungen sind von den jeweiligen Veranstaltern bei den örtlichen Behörden zu erfragen und bei der Veranstaltung umzusetzen. Die Verantwortlichen der Gemeinde müssen die privaten Veranstalter darauf hinweisen und sich schriftlich bestätigen lassen, dass dieser Hinweis erfolgt ist.

6. Für eventuelle Kontrollen durch staatliche Behörden ist in jeder Adventgemeinde ein Exemplar ihres Schutzkonzepts und dieses Leitfadens zur Vorlage aufzubewahren.

Darmstadt, 18. Juni 2021

Der Vorstand der Freikirche der STA in Rheinland-Pfalz, KdÖR